

§ 1

(1) Sera aus Einhuferblut und Impfstoffe, die ohne Abtötung lebender Krankheitserreger aus Organen von Einhufern gewonnen sind, dürfen, wenn sie zum Schutz gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, in verkaufsfertige Packungen erst abgefüllt werden, nachdem sie mindestens drei Monate lang nach der Herstellung unter der Einwirkung von 0,5 v. H. Karbolsäure gelagert worden sind. Für Sera, die aus verschiedenen Teilen (Blutentnahmen) zusammengesetzt sind, gilt der Tag der letzten Blutentnahme als Herstellungstag.

(2) Auf den Lagerbehältern ist der Herstellungstag zu vermerken.

§ 2*

Soweit die im § 1 genannten Erzeugnisse nicht dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen, sind sie bis zur Abfüllung ebenso wie die dem staatlichen Prüfungszwang unterliegenden Erzeugnisse unter Mitverschluß des staatlichen Kontrollbeamten zu lagern (vergleiche § 16 der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 15. Juli 1929. LwMBI. Sp. 447).

§ 3*

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

§ 5*

Der Reichsminister des Innern

§ 2: Vorschr. v. 15. 7. 1929, vgl. Anlage z. VA. v. 24. 8. 1929. GVBl. Sb. I 7831-6
 § 3: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1
 § 5: Aufhebungsvorschrift

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
 über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen
 zur Beförderung von Klautieren und Geflügel.**

Vom 9. März 1934.*

Auf Grund des § 17 Nr. 11, der §§ 78, 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird für das preußische Staatsgebiet hiermit folgendes angeordnet:*

Datum: Verk. am 16. 3. 1934, RAnz. Nr. 64
 Einleitung: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 1*

Nutz- und Schlachtviehhändler sowie Kommissionäre, Viehverwertungs-Genossenschaften, Großschlächter und Unternehmer, die lebendes Klauenvieh oder Geflügel gewerbsmäßig mit Kraftwagen befördern wollen, haben dies der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

(1) Die Böden der Kraft- und Anhängewagen müssen dicht gefugt und so beschaffen sein, daß möglichsste Undurchlässigkeit gewährleistet ist. Die Wagenwände von Kraft- und Anhängewagen, in denen Großvieh befördert werden soll, müssen wenigstens bis zu einer Höhe von 1,50 m und, sofern die Wagen nur für die Beförderung von Kleinvieh verwandt werden, wenigstens bis zu einer Höhe von 60 cm dicht gefugt sein.

(2) Kraft- und Anhängewagen sollen möglichst breit und ihre Wände so hoch sein, daß die Tiere bei Querstellen im Wagen nicht mit dem Kopf darüber hinwegkommen können. In Zeiten besonderer Seuchengefahr kann die Beförderung von Klauenvieh und Geflügel in Wagen, die diesen Anforderungen nicht voll entsprechen, verboten werden.

(3) Die Böden müssen mit einer gut aufsaugenden Einstreu (Torfmehl, Sägemehl usw.) versehen sein.

(4) Die Innenwände sind mit einem haltbaren und leicht zu reinigenden Anstrich zu versehen.

§ 3*

(1) Kraft- und Anhängewagen, auf denen Klauenvieh nach Vieh- oder Schlachthöfen verbracht worden ist, dürfen diese Anlage nicht verlassen, bevor sie vorschriftsmäßig gereinigt und entseucht worden sind. Verkehren die Wagen mehrmals am Tage auf Vieh- oder Schlachthöfen, so braucht die Reinigung und Entseuchung nur einmal am Tage im Anschluß an die letztausgeführte Hinbeförderung ausgeführt zu werden.

(2) Sofern auf Kraft- und Anhängewagen gemäß § 1 Klauenvieh befördert wird, das nicht für Vieh- oder Schlachthöfe bestimmt ist, müssen die Wagen an besonderen, von der zuständigen Polizeibehörde im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt zugelassenen Stellen nach jedesmaligem Gebrauch gereinigt und entseucht werden. Kraft- und Anhängewagen, die der Geflügelbeförderung dienen, sind nach jedesmaligem Gebrauch zu reinigen und zu entseuchen. Ausnahmen hiervon können ... in Berlin vom Polizeipräsidenten im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt zugelassen werden.

(3) Kraft- und Anhängewagen, die zur Beförderung von Ferkeln und Geflügel beim Handel im Umherziehen benutzt werden, müssen an jedem Benutzungstage gereinigt und mindestens einmal wöchentlich entseucht werden.

§ 4

(1) Die Reinigung und Entseuchung hat alsbald, spätestens 24 Stunden nach der Entladung zu erfolgen.

§§ 1 u. 3 Abs. 2 Satz 1: Kursivdruck, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 10 Nr. 4

§ 3 Abs. 2 Satz 3: Auslassung gegenstandslos; Kursivdruck, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, §§ 3 Nr. 9, 16 Nr. 1

(2) Die für die Vornahme der Reinigung und Entseuchung bestimmten Örtlichkeiten müssen undurchlässige Fußböden und gute Abflußmöglichkeiten besitzen, um das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser zur Unschädlichmachung in einer Grube sammeln oder unschädlich ableiten zu können.

§ 5*

Für die Entseuchung der Kraft- und Anhängewagen und der dazugehörigen Geräte ist eine 2%ige Natronlauge-Kalkmilchlösung zu verwenden. Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zum Viehseuchengesetz).

§ 6*

Alle Wagenführer haben stets ein Ausweisbuch nach beifolgendem Muster mit sich zu führen, das von der zuständigen *Polizei*behörde ausgestellt sein und mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten enthalten muß; aus diesem muß der die Nachprüfung ausführende Beamte jederzeit ersehen können, ob und wann die vorgeschriebene Reinigung und Entseuchung der zur Beförderung von lebendem Klauenvieh und Geflügel benutzten Kraft- und Anhängewagen durchgeführt worden ist.

§ 7*

(1) Soweit die Entseuchung in Vieh- oder Schlachthöfen vorgenommen wird, kann die Aufsicht und die Eintragung in das Ausweisbuch einem Beamten des Vieh- oder Schlachthofes übertragen werden. Erfolgt die Entseuchung an anderer Stelle, so sind im Benehmen mit dem zuständigen beamteten Tierarzt von der zuständigen *Polizei*behörde Beamte mit der Aufsicht zu betrauen, die auch die Eintragung in das Ausweisbuch vorzunehmen haben.

(2) Die zuständige *Polizei*behörde und der beamtete Tierarzt sind jederzeit befugt, sich über die Entseuchungsarbeiten zu unterrichten.

§ 8*

(1) Der Wagenhalter haftet für die Ausführung der Reinigung und Entseuchung und trägt deren Kosten.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Strafvorschriften in §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

§ 9*

- (1) Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2)

Der Preußische Landwirtschaftsminister

§ 5: Anlage A z. ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1-1
 §§ 6 u. 7: Kursivdrucke, vgl. Anm. zu § 1
 § 8 Abs. 2: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1
 § 9 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Ausweisbuch

Name und Anschrift des Besitzers des Kraftwagens:

.....

Beschreibung des Kraftwagens:

Polizeiliches Kennzeichen des Kraftwagens:

Datum der Transporte der Tiere	Zahl und Art der beförderten Tiere	Herkunft der Tiere aus Bestand von Märkten usw.	Wohin wurden die Tiere befördert und wohin abgeliefert?	Datum der Entseuchung des Kraftwagens	Angabe, wo die Entseuchung stattgefunden hat	Bemerkungen des kontrollierenden Beamten
1	2	3	4	5	6	7

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche
in Sperrbezirken.***

Vom 23. September 1939.*

Zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) für das preußische Staatsgebiet folgendes bestimmt:*

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 I. RBERG
Datum: Verk. am 29. 9. 1939, RANz. Nr. 228
Einleitung: ViehseuchenGes. BGBl. III 7031 1

(2) Die für die Vornahme der Reinigung und Entseuchung bestimmten Örtlichkeiten müssen undurchlässige Fußböden und gute Abflußmöglichkeiten besitzen, um das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser zur Unschädlichmachung in einer Grube sammeln oder unschädlich ableiten zu können.

§ 5*

Für die Entseuchung der Kraft- und Anhängewagen und der dazugehörigen Geräte ist eine 2%ige Natronlauge-Kalkmilchlösung zu verwenden. Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zum Viehseuchengesetz).

§ 6*

Alle Wagenführer haben stets ein Ausweisbuch nach befolgendem Muster mit sich zu führen, das von der zuständigen *Polizei*behörde ausgestellt sein und mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten enthalten muß; aus diesem muß der die Nachprüfung ausführende Beamte jederzeit ersehen können, ob und wann die vorgeschriebene Reinigung und Entseuchung der zur Beförderung von lebendem Klauenvieh und Geflügel benutzten Kraft- und Anhängewagen durchgeführt worden ist.

§ 7*

(1) Soweit die Entseuchung in Vieh- oder Schlachthöfen vorgenommen wird, kann die Aufsicht und die Eintragung in das Ausweisbuch einem Beamten des Vieh- oder Schlachthofes übertragen werden. Erfolgt die Entseuchung an anderer Stelle, so sind im Benehmen mit dem zuständigen beamteten Tierarzt von der zuständigen *Polizei*behörde Beamte mit der Aufsicht zu betrauen, die auch die Eintragung in das Ausweisbuch vorzunehmen haben.

(2) Die zuständige *Polizei*behörde und der beamtete Tierarzt sind jederzeit befugt, sich über die Entseuchungsarbeiten zu unterrichten.

§ 8*

(1) Der Wagenhalter haftet für die Ausführung der Reinigung und Entseuchung und trägt deren Kosten.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Strafvorschriften in §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

§ 9*

(1) Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2)

Der Preußische Landwirtschaftsminister

§ 5: Anlage A z. ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1-1

§§ 6 u. 7: Kursivdrucke, vgl. Anm. zu § 1

§ 8 Abs. 2: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 9 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Ausweisbuch

Name und Anschrift des Besitzers des Kraftwagens:

.....

Beschreibung des Kraftwagens:

Polizeiliches Kennzeichen des Kraftwagens:

Datum der Transporte der Tiere	Zahl und Art der beförderten Tiere	Herkunft der Tiere aus Bestand von Märkten usw.	Wohin wurden die Tiere befördert und wohin abgeliefert?	Datum der Entseuchung des Kraftwagens	Angabe, wo die Entseuchung stattgefunden hat	Bemerkungen des kontrollierenden Beamten
1	2	3	4	5	6	7

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche
in Sperrbezirken.***

Vom 23. September 1939.*

Zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) für das preußische Staatsgebiet folgendes bestimmt:*

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 I. RBERG
Datum: Verk. am 29. 9. 1939, RAuz. Nr. 228
Einleitung: ViehseuchenGes. RGBl. III 7831 1